



Amtssigniert. SID2021051100936  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](https://amtssignatur.tirol.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

**Verkehr, Sicherheit**

Lt. Verteiler

**ADir Stefan Nöckl**

Telefon +43 5242 6931 5904

Fax +43 5242 6931 745805

[bh.schwaz@tirol.gv.at](mailto:bh.schwaz@tirol.gv.at)

**L-299 Schwendauer Straße**

**Geschwindigkeitsbeschränkung gemäß § 52 lit. a Ziffer 10a StVO**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

SZ-LSTVO-L299-3/3-2021

Schwaz, 18.05.2021

## VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz ordnet zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gemäß § 43 Absatz 1 iVm § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960, in der derzeit gültigen Fassung, im Gemeindegebiet von Schwendau, auf der L-299 Schwendauer Straße, folgende verkehrsregelnde(n) Maßnahme(n) an:

### § 1 Geschwindigkeitsbeschränkung

Gemäß § 52 lit. a Ziffer 10a StVO ist das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten.

Auf dem nachfolgenden Straßenabschnitt der L-299 Schwendauer Straße wird folgende Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet:

von StrKm	bis Strkm	Richtung	Beschränkung	Kundmachung
0,00 + 75 Meter	0,00 + 209 Meter	beide	30 km/h	§ 52 lit. a Z. 10a StVO

## **§ 2 frühere Verordnungen**

Allfällige dieser Verordnung entgegenstehende frühere Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

## **§ 3 Inkrafttreten/Kundmachung**

Die Kundmachung dieser Verordnung hat gemäß § 44 Absatz 1 StVO durch die Aufstellung des Beschränkungszeichens „Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 10a StVO 1960 zu erfolgen. Die Straßenverkehrszeichen sind gemäß § 48 Absatz 2 StVO auf der rechten Fahrbahnseite anzubringen. Auf der Rückseite ist das Verkehrszeichen „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 10b StVO 1960 anzubringen (kann entfallen, wenn am Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung eine neue Geschwindigkeitsbeschränkung beginnt).

Gemäß § 51 Absatz 5 der Straßenverkehrsordnung sind auf den einmündenden Straßen die angeführten Vorschriftszeichen mit einer Zusatztafel mit Pfeilen anzubringen.

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt und Ort der Anbringung (Sichtbarmachung) ist in einem Aktenvermerk § 16 AVG) festzuhalten. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit gültigen Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der Straßenverkehrsordnung 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Verkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Für den Bezirkshauptmann  
Dr. Löderle

### Anlagen:

Lageplan - Geschwindigkeitsbeschränkung auf der L-299 Schwendauer Straße

Lichtbilder (Einstationierung)

Ergeht an:

Amt der Tiroler Landesregierung, Straßenmeisterei Zell am Ziller, #Straßenmeisterei Zell am Ziller, per E-Mail an: [strassenmeisterei.zell-a-z@tirol.gv.at](mailto:strassenmeisterei.zell-a-z@tirol.gv.at), mit dem Ersuchen die zur Kundmachung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und in weiterer Folge den Aktenvermerk gemäß § 16 AVG sowie die Fotodokumentation über die Anbringung der Verkehrszeichen (auch Wiederholungen, Kennzeichnung bei einmündenden Straßen), aus welcher auch der Standort erkennbar sein muss, zu übermitteln.

Zur Kenntnis an:

Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Innsbruck, im ELAK an: BBA Innsbruck

Gemeinde Schwendau, per E-Mail an: [verwaltung@hippach-schwendau.at](mailto:verwaltung@hippach-schwendau.at)

Polizeiinspektion Zell a. Ziller, per E-Mail an: [PI-T-Zell-Ziller@polizei.gv.at](mailto:PI-T-Zell-Ziller@polizei.gv.at)